

AZ: 6937/14

Schlichtungsempfehlung

I.

Die Beteiligten streiten über die Abrechnung von Stromlieferungen im Zeitraum 11/2011 bis 11/2012 für eine Lieferstelle mit dem Zähler 212919. Die Lieferstelle gehört zu einer 35 qm großen Wohnung, die von der Tochter der Beschwerdeführerin bewohnt wird. Die Beschwerdeführerin ist Vertragspartner des Lieferanten, der Beschwerdegegnerin 1.

Mit Rechnung vom 18.12.2012 stellte die Beschwerdegegnerin 1 für den streitigen Zeitraum einen Verbrauch von 17.633 kWh fest. Sie ging dabei für die Stichtage 20.11.2011 und 19.11.2012 von maschinell errechneten Zählerständen von 79.581,3 bzw. 97.214,6 kWh aus und stellte (4.250,47 – geleisteter Zahlungen 800,90 =) 3.449,57 EUR in Rechnung. Der tägliche Verbrauch betrug danach 48,18 kWh, während der Vorjahresverbrauch auf der Grundlage von Zählerstandsschätzungen bei 7,85 kWh/Tag gelegen hatte. Ausweislich einer Abrechnung der Beschwerdegegnerin 1 für die Periode 11/2013 bis 11/2014 belief sich der Tagesverbrauch der Lieferstelle auf 4,41 kWh, in dem Zeitraum davor auf 3,39 kWh. Allerdings war der Verbrauch für die Zeit 20.11.2012 bis 25.02.2013 mit 22,02 kWh/Tag gemessen worden (so die Abrechnung vom 10.03.2013).

Nach Mitteilung der zum Schlichtungsverfahren hinzugezogenen Netzbetreiberin, der Beschwerdegegnerin 2, wurde der Zähler 212919 am 16.12.2012 im Zuge einer Stichprobenprüfung zur Nacheichung ausgebaut. Der Zähler wies an diesem Tag einen Stand von 98.785 kWh auf. Die anschließende Befundprüfung des Zählers durch eine staatlich anerkannte Prüfstelle blieb ohne Beanstandung. Die Beschwerdegegnerin 2 wies darauf hin, dass der Verbrauch im streitigen Zeitraum wegen fehlender abgelesener Stände und folglich zu geringer Schätzungen der Vorjahre entsprechend hoch ausgefallen sei. Der letzte abgelesene Stand vor dem Zählerausbau habe am 17.11.2009 73.820 kWh betragen. Es ergebe sich somit ein durchschnittlicher Verbrauch von 8.100 kWh/Jahr.

Im Schlichtungsverfahren ist den Beteiligten der Vorschlag unterbreitet worden, die Beschwerdegegnerin 2 solle die geschätzten Zählerstände für 2010 und 2011 korrigieren und die neuen Werte an die Beschwerdegegnerin 1 übermitteln. Diese solle sodann Korrekturrechnungen für die Perioden 2009/10, 2010/11 und 2011/12 erstellen, die die Beschwerdeführerin innerhalb von zwei Wochen zu bezahlen habe. Diesen Vorschlag haben die Beschwerdegegnerinnen akzeptiert; die Beschwerdeführerin hat ihn abgelehnt.

Sie hält den Verbrauch im Zeitraum 11/2011 bis 11/2012 unverändert für nicht erklärbar und hat im Schlichtungsverfahren mehrfach Andeutungen in Bezug auf einen möglichen Stromdiebstahl im

Gebäude der Lieferstelle gemacht. Die Beschwerdeführerin rügt außerdem, dass die Beschwerdegegnerin 1 im Zeitraum 11/2013 bis 11/2014 von ihr geleistete Abschlagszahlungen nicht auf den laufenden Strombezug, sondern auf die früher entstandene Forderung verrechnet habe. Auf diese Forderung hat die Beschwerdeführerin im Schlichtungsverfahren verschiedentlich Teilzahlungen geleistet.

Die Beschwerdeführerin verlangt eine Reduzierung der Forderung für den Zeitraum 11/2011 bis 11/2012.

Die Beschwerdegegnerin 1 besteht auf dem vollständigen Ausgleich der Forderung.

Sie hat unter dem 23.03.2015 zum Schlichtungsverfahren mitgeteilt, es bestehe gegen die Beschwerdeführerin eine offene Forderung von insgesamt 1.437,77 EUR. Ob darin auch die Forderung von 532,38 EUR für den Zeitraum 11/2013 bis 11/2014 enthalten ist, ist ungeklärt.

II.

Der zulässige Schlichtungsantrag ist im Wesentlichen unbegründet.

Im Schlichtungsverfahren muss davon ausgegangen werden, dass in der Lieferstelle im Zeitraum 17.11.2009 bis 16.12.2012 $(98.785 - 73.820 =)$ 24.965 kWh Strom verbraucht worden sind. Damit ergibt sich ein durchschnittlicher Verbrauch von 8.322 kWh/Jahr. Daraus wird deutlich, dass der mit 17.633 kWh geschätzte Verbrauch für den streitigen Zeitraum 11/2011 bis 11/2012 offenbar so eklatant hoch ausgefallen ist, weil die Vorjahresverbräuche aufgrund zu niedriger Schätzungen erheblich zu niedrig angenommen worden waren.

Bei einem Jahresverbrauch von 8322 kWh liegt der Tagesverbrauch bei 22,8 kWh und damit etwa bei dem Wert, der für die Lieferstelle ausweislich der Abrechnung vom 10.03.2013 im Zeitraum 20.11.2012 bis 25.02.2013 gemessen worden ist. Wie zu erklären ist, dass die Tagesverbräuche in der Zeit danach auf 3,39 bzw. 4,41 kWh zurückgegangen sind, kann und muss im Schlichtungsverfahren nicht beurteilt werden. Insofern kommt es für die Schlichtung allein darauf an, dass eine Zählerfunktionsstörung ausgeschlossen werden kann. Der Zähler 212919 ist ohne Beanstandungen amtlich überprüft worden. Zudem hat auch der neue Zähler nach seinem Einbau am 16.12.2012 bis zum 25.02.2013 einen durchschnittlichen Tagesverbrauch von 22,02 kWh gemessen. Es drängt sich deshalb der Eindruck auf, dass in der Zeit nach dem 25.02.2013 eine nachhaltige Veränderung des Verbrauchsverhaltens stattgefunden haben muss.

Sollte die Beschwerdeführerin an der Vorstellung festhalten wollen, dass die hohen Verbräuche in der Zeit bis zum 25.02.2013 möglicherweise auf unzulässige Stromentnahmen nach ihrem Zähler zurückzuführen sein könnten, so müsste sie diesem Verdacht in geeigneter Weise nachgehen. Gegebenenfalls könnte bei ausreichenden Verdachtsmomenten die Einleitung eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens erwogen werden. Solche Umstände können jedoch im Schlichtungsverfahren nicht einbezogen werden.

Nach Abwägung aller entscheidungserheblichen Umstände und unter Berücksichtigung des Vorbringens der Beteiligten wird deshalb empfohlen, den Streit in der folgenden Weise zu beenden:

Anhand des feststehenden Gesamtverbrauchs für den Zeitraum 11/2009 bis 12/2012 korrigiert die Beschwerdegegnerin 2 die geschätzten Zählerstände für 2010 und 2011. Die Korrekturen werden der Beschwerdegegnerin 1 mitgeteilt. Die Beschwerdegegnerin 1 korrigiert daraufhin die Abrechnungen für die Perioden 2009/10, 2010/11 und 2011/12.

Die Beschwerdegegnerin 1 übermittelt die veränderten Abrechnungen an die Beschwerdeführerin. Die Beschwerdeführerin erhält zugleich eine Aufstellung der Gesamtforderung der Beschwerdegegnerin 1, die die unstreitig abgerechneten Zeiträume vom 20.11.2012 bis zum 20.11.2014 einschließt.

Entsprechend dem in dieser Sache an die Beschwerdeführerin ergangenen Ratenzahlungshinweis der Beschwerdegegnerin 1 vom 22.04.2013 bezahlt die Beschwerdeführerin die Gesamtforderung in sechs gleich großen Monatsraten beginnend im Juni 2015.

Die für das Schlichtungsverfahren gemäß § 111 b Abs. 6 Energiewirtschaftsgesetz in Verbindung mit § 4 Abs. 6 Satz 1 der Kostenordnung für die Schlichtungsstelle Energie zu erhebende Kostenpauschale ist von der Beschwerdegegnerin 1 zu tragen. Eine Kostenbeteiligung der Beschwerdegegnerin 2 kommt nicht in Betracht, weil sie von dem Konflikt erst nach Einreichung des Schlichtungsantrages bei der Schlichtungsstelle erfahren hat.

Berlin, den 5. Mai 2015

Jürgen Kipp
Ombudsmann